

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 3

Artikel: Für ein selbsttragendes Fernsehen
Autor: Alpinus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkungsvolle Stellen finden. Es mag schließlich von Interesse sein, auch der Anstrengungen der periodischen Publikationen zu gedenken, die mit mehr oder weniger Erfolg das kulturelle Leben des Tessins pflegen: *Cenobio* (Lugano), *Svizzera Italiana* (Locarno) und das *Bollettino storico* (Bellinzona).

Im Tätigkeitsfelde der Kantonalen Denkmal-Kommission verdient neben kleineren Unternehmen die Restaurierung des Baptisteriums von Riva San Vitale, dieses frühzeitigen, aus dem Beginn des 6. Jahrhunderts stammenden Baudenkmales unserer Geschichte, ganz besonderer Erwähnung.

Piero Bianconi

FÜR EIN SELBSTTRAGENDES FERNSEHEN

VON ALPINUS

Kritische Bemerkungen zur bundesrätlichen Fernsehbotschaft

Am 8. März ist die lang erwartete «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gestaltung des schweizerischen Fernsehens» erschienen. In tatbeständlicher Hinsicht ergibt sich folgendes Bild: Der Fernsehversuchsbetrieb, der Ende 1955 ablaufen würde, soll bis spätestens Ende 1957 verlängert werden. Zu diesem Zwecke ist beabsichtigt, den Bundesrat zu ermächtigen, das *Programm* des Versuchsbetriebes mit einem weiteren Beitrag von 6,6 Millionen Fr. zu unterstützen. Für die *technische Durchführung* des Versuchsbetriebes soll zu Lasten der Betriebsrechnung der PTT ein Kredit von 4,1 Millionen Fr. bewilligt werden. Außerdem wird für den Bau von Sendern auf dem Säntis, dem Monte Ceneri und dem Monte San Salvatore einschließlich technischer Programmausrüstung ein «Objektkredit» von 2,6 Millionen Fr. zu Lasten der Kapitalrechnung der PTT vorgeschlagen. Um diese Beträge von zusammen 13,3 Millionen richtig zu würdigen, muß man die *bisherigen Aufwendungen* des Versuchsbetriebes kennen. Diese belaufen sich (ohne die Leistungen der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft und der Fernsehkonzessionäre) auf 5,9 Millionen Fr., so daß sich eine *Belastung der Allgemeinheit* (Bundeshaushalt und PTT) durch die bis Ende 1957 verlängerte Versuchsperiode von insgesamt 19,2 Millionen Fr. ergeben würde. Für eine Rückzahlung einzelner Teilbeiträge werden keinerlei Garantien geboten.

Im folgenden sei eine kritische Beleuchtung der bundesrätlichen Fernsehbotschaft versucht. Der Verfasser möchte dabei vorausschicken, daß er, im Gegensatz zu zahlreichen Gegnern des Fernsehens, diese neue Einrichtung nicht in Grund und Boden verdammt.

Er ist aber der Meinung, daß eine *Organisation der Television* anzustreben sei, die auf die Dauer *selbsttragend* ist und daß kein Treibhaus des Subventionismus errichtet werden sollte. Er vertritt ferner die Auffassung, daß nur durch eine von allem Anfang an energische Beschränkung der Subventionen sich in nützlicher Frist und mit etwelcher Gewißheit auf Erfolg der Anschluß an einen selbsttragenden Betrieb finden lassen wird. Das Fernsehen muß schon im Entwicklungsstadium vornehmlich von denjenigen bezahlt werden, die sich für diese Einrichtung interessieren.

Erster Eindruck

Geht man von dieser Konzeption aus, so ergibt eine kritische Durchsicht der Fernsehbotschaft leider wenig positive Eindrücke. Als wertvoll können betrachtet werden die Ausführungen über die *technische und historische Entwicklung* des Fernsehens in der Schweiz und im Ausland. Das gleiche darf auch von den Ausführungen über die *Rechtsgrundlagen* gesagt werden, wobei die Botschaft ähnlich wie ein Gutachten von Prof. Hans Huber zum Schlusse gelangt, daß beim Fernsehen, wie übrigens auch beim Rundspruch die verfassungsrechtliche Grundlage nicht für einen als Monopol organisierten Programmbetrieb ausreiche. Das aus dem Telegraphenregal abgeleitete Fernsehregal des Bundes «erfaßt die technische Seite, die Erstellung und den Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen». Es ist nur schade, daß in der Botschaft im Hinblick auf den Versuchsbetrieb aus dieser Erkenntnis noch keinerlei Konsequenzen gezogen worden sind; trotz der mangelnden Rechtsgrundlage soll bis Ende 1957 das Fernsehen ohne Befragung des Souveräns geregelt und großzügigst subventioniert werden.

Der *Leitgedanke der Botschaft* ist, daß mit öffentlichen Beiträgen, ungeachtet der finanziellen Belastung der Allgemeinheit sowie der noch ungeklärten verfassungsrechtlichen Lage, das Fernsehen schon jetzt auf eine breite Basis mit eigenem Programm für alle Landesteile zu stellen sei. Diese Konzeption wirkt deshalb erschreckend widerspruchsvoll, weil die Botschaft äußerlich unter dem Titel einer bloßen «*Verlängerung des Versuchsbetriebes*» segelt. Was man bei Anlaß der Bewilligung des ersten Fernsehkredites unter einer Versuchsperiode verstand, hat Bundesrat Escher im Dezember 1951 im Nationalrat wie folgt umschrieben:

«Die Vorlage will nicht, daß Sie dem Fernsehen in dieser oder jener Form heute schon zustimmen. Nein, die Vorlage bezweckt nichts anderes als die Ermächtigung an den Bundesrat, an das Departement, einen Versuch zu unternehmen, um zu sehen, ob es

überhaupt gelingt, ein unseren Verhältnissen angepaßtes Fernsehen einzuführen. Damit wir diesen Versuch durchführen können, müssen Sie uns die Möglichkeit geben, ihn durch einen bescheidenen Beitrag zu fördern.»

Von einer echten Versuchsperiode ließe sich nur dann reden, wenn am Schlusse Bundesrat, Parlament und Volk einigermaßen frei über das Ob und Wie der weiteren Fernsehpolitik entscheiden könnten. Die Tatsache, daß nun bis Ende 1957 öffentliche Mittel im Betrage von nahezu 20 Millionen Fr. in einer ganz bestimmten Richtung der Fernsehpolitik (eigenes Programm für alle drei Landesteile) verausgabt werden sollen, steht der Erfüllung dieser Bedingung entgegen. Es drängt sich deshalb geradezu die Frage auf, von welchen Überlegungen man bei der Abfassung der Botschaft ausgegangen ist. Ging die Absicht bewußt dahin, etwas als «Versuchsbetrieb» hinzustellen, was diese Bezeichnung gar nicht mehr oder nur noch partiell verdient, um auf diese Weise eine bestimmte (aber nicht die einzig mögliche) Richtung der Fernsehpolitik im wahrsten Sinne des Wortes «coûte que coûte» durchzusetzen? Oder herrscht im Bundeshaus die treuherzige Meinung, es könne nach Abschluß der verlängerten Versuchsperiode doch noch einigermaßen in Freiheit über die Gestaltung des Fernsehens entschieden werden?

Überschwemmung mit ausländischer Propaganda?

Eines der zentralen Argumente, auf die sich die Botschaft stützt, um die vorgeschlagene Fernsehpolitik zu begründen, geht dahin, die Schweiz könnte mit «ausländischer Propaganda» überschwemmt werden, wenn nicht unverzüglich die Entwicklung eines schweizerischen Fernsehbetriebes mit kostspieligem mehrsprachigem Programm weiter gefördert werde. In der «Eindeckung der grenznahen Gegenden unseres Landes durch starke ausländische Sender» wird eine schwere und offenbar schon in allernächster Zeit drohende Gefahr politischer, geistiger und sittlicher Natur erblickt. Ganz besonders wird dieses Argument ins Feld geführt, um schon während der verlängerten Versuchsperiode einigen peripheren Landesgegenden wie z. B. dem Tessin und der Nordostschweiz schweizerische Fernsehprogramme zugänglich zu machen. Im Falle des *Tessins* ist davon die Rede, daß auf diesen Kanton heute rund $\frac{1}{6}$ der schweizerischen Fernsehkonzessionäre entfalle, da dort die oberitalienischen Sender mit ca. 35 Stunden Sendezeit pro Woche recht gut empfangen werden können. Ist es deshalb richtig, in der Botschaft davon zu sprechen, daß der Tessin «ausländischer Propaganda» ausgesetzt sei? Was die *Nordostschweiz* betrifft, so geht die Meinung dahin, daß schon verschiedene

deutsche Sender heute in dieses Gebiet einstrahlen; die Lage werde sich aber noch erheblich «verschärfen», wenn die beiden der Grenze nahegelegenen Sender Grünten und Feldberg i. S. den Betrieb aufgenommen haben werden. Dannzumal werde die Ostschweiz von den Bildsendungen «förmlich überschwemmt» werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Fernsehen für das Schweizervolk eine gewisse politische Gefahr bilden könnte, wenn in einem oder mehreren unserer Nachbarländer Regierungen links- oder rechtsextremistischer Observanz am Ruder wären, die mit System darauf ausgingen, eine antischweizerische Propaganda zu treiben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es auch unerfreuliche Folgen hätte, wenn in einem oder mehreren unserer Nachbarländer Fernsehprogramme von zweifelhaftem moralischem Niveau ausgestrahlt würden. Ebenso mag es zutreffen, daß es auf lange Sicht in kulturpolitischer Hinsicht richtig erscheint, die Fernsehsendungen nicht ausschließlich ausländischem Schaffen zu überlassen. Allen diesen Überlegungen wird aber nur einigermaßen Gewicht zukommen, wenn einmal in unserem Lande die Television zu einem wesentlichen Bestandteil der Freizeitgestaltung geworden sein wird. Dieser Moment ist noch nicht gekommen.

Wenn schon heute während der Versuchsperiode bei einer Zahl der Konzessionäre von ca. 6000 die «Beeinflussung» durch das Ausland als akutes Landesproblem hingestellt wird, so ist dies eine ausgesprochene Übertreibung. Auch nicht bei 10 000 oder 20 000 Konzessionären, ja sogar vielleicht nicht einmal bei 50 000 darf von einem solchen Landesproblem gesprochen werden. Man kann das Argument der «Überschwemmung» mit ausländischer Propaganda nur derart in den Vordergrund stellen, sofern man das völlig verfehlt Postulat einer möglichst weitgehenden kulturellen und geistigen Autarkie der Schweiz selbst in kleinsten Dingen vertritt und überdies die Charakterfestigkeit und Urteilsfähigkeit des Schweizers ganz gewaltig unterschätzt. Das «Argument der geistigen Landesverteidigung» wird von der Botschaft zumal im Hinblick auf die Frage der Verlängerung des Versuchsbetriebes überbewertet. Zudem wird auch bei eigenen schweizerischen Fernsehprogrammen keine Macht den Schweizer daran hindern können, sich die im Direktempfang erreichbaren ausländischen Programme anzusehen.

Wirtschaftliche Rücksichtnahmen?

Aus der Tatsache, daß einige Firmen der schweizerischen *Industrie* mit Erfolg Fernsehapparate entwickelt haben, wird in der Botschaft der Schluß gezogen, die öffentliche Hand habe gewisser-

maßen die Pflicht, der Industrie «neue Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten zu eröffnen». Es ist eine ökonomische Binsenwahrheit, daß neue technische Einrichtungen auch neue Arbeitsgebiete der Industrie zu eröffnen pflegen. Dies will aber nicht bedeuten, daß in einem Falle wie dem Fernsehen der Staat seine Pläne nach allgemeinen industriepolitischen Gesichtspunkten oder gar nach den Expansionsbestrebungen einzelner Unternehmungen einzurichten habe. Vielmehr darf erwartet werden, daß die Industrie ihrerseits ihr Produktionsprogramm den vom Bund für die Television getroffenen organisatorischen Dispositionen sowie der Nachfrage nach Fernsehapparaten anpaßt. Zumal in einer Zeit der Vollbeschäftigung und andauernden Hochkonjunktur wirken derartige «Arbeitsbeschaffungsargumente» deplaciert. Auch dürfte es kaum zutreffen, daß unsere Rundspruchindustrie unter der ausländischen Konkurrenz «stark leidet».

Ebenso abwegig will es erscheinen, wenn die Botschaft besonders darauf Rücksicht nimmt, daß «zahlreiche *Gewerbe- und Handelsunternehmungen*» schon während des Versuchsbetriebes «erhebliche Opfer» auf sich genommen hätten, um ihrem Personal das Rüstzeug für das einwandfreie Installieren der Apparate und den Reparatur- und Unterhaltsdienst zu vermitteln. Niemand hat diese «Opfer» verlangt!

Besonders befremdend wirken die Ausführungen betreffend die *fiskalische Bedeutung des Fernsehens*. Der Bund bezieht nach den Worten der Botschaft auf Fernsehapparaten und Zubehör die Warenumsatzsteuer von 4% und die Luxussteuer von 5% des Verkaufspreises sowie auf den importierten Apparaten und Zubehör noch den Zoll von 200 Fr. je 100 kg Ware brutto. Ausgehend von diesen Feststellungen wird unter der Annahme der erwarteten Entwicklung des Fernsehens z. B. geschätzt, daß dem Bund aus WUST, Luxussteuer und Zoll im Jahre 1955 voraussichtlich Einnahmen im Betrage von 0,88 Millionen Fr. erwachsen werden, im Jahre 1960 solche von 3,14, im Jahre 1965 solche von 5,23 Millionen. Die Seriosität dieser Berechnungen sei keineswegs bestritten. Hingegen müssen die nachstehenden Folgerungen, welche die Botschaft daraus zieht, schärfstens kritisiert werden:

«Das Aufkommen des schweizerischen Fernsehens führt somit zu einer verhältnismäßig beträchtlichen Vermehrung der Fiskaleinnahmen des Bundes. Diese Einnahmen wird der Bund auch dann erzielen, wenn die Zunahme der Fernsehkonzessionäre wider Erwarten etwas langsamer verlaufen sollte.»

Aus dem ganzen Zusammenhang heraus muß der Leser den Eindruck erhalten, der Bundeshaushalt gewinne durch die Förderung des

Fernsehens eine hochwillkommene Einnahmequelle und das Fernsehen bilde schon wegen seiner «fiskalischen Bedeutung» eine begrüßenswerte Errungenschaft. Dies trifft selbstverständlich nicht zu. Man sieht dies am besten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Fernsehen bei den vom Bundesrat zur Diskussion gestellten Projekten auch im günstigsten Falle während Jahren, ja sogar Jahrzehnten auf öffentliche Zuschüsse angewiesen sein wird, welche die «zusätzlichen Fiskaleinnahmen» übersteigen werden. Eigentümliche Fiskallogik! Um die Wohltat eines vermehrten Steuereingangs im Betrage von Fr. x zu ermöglichen, wird die Erwünschtheit vermehrter Staatsausgaben im Betrage von y mal x bewiesen!

Das Fiskalargument erweist sich noch aus anderen Gründen als fragwürdig und oberflächlich. Wenn auch zu erwarten ist, daß zahlreiche Schweizer sich nun Fernsehapparate anschaffen werden, so erfahren dadurch das individuelle Einkommen der Käufer und das Volkseinkommen keine Veränderung. Wie jedes neue Bedürfnis wird das Fernsehen in erster Linie nicht zu einer Vergrößerung der sog. Konsumquote führen, sondern zuerst einmal eine Konsumverschiebung zur Folge haben. Der Besitzer eines Fernsehapparates wird auf den Bezug anderer Waren verzichten müssen, von denen die meisten ebenfalls der Warenumsatzsteuer und ein erheblicher Teil auch der Luxussteuer sowie der Importzollbelastung unterliegen.

Das Postulat Büchi

Am 6. Oktober 1954 reichte Nationalrat Büchi (Zürich), von 57 Mitunterzeichnern unterstützt, folgendes Postulat ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Bericht zu erstatten, in welchem er darüber Auskunft gibt,

1. wie das schweizerische Fernsehen auf einer Basis von 25 000 Konzessionären finanziell selbsttragend gestaltet werden kann,

2. ob nicht eine Konzentration auf grundsätzlich eine Sendestunde täglich (abgesehen von gewissen Direktübertragungen) Voraussetzung für ein qualitativ gutes Programm sein wird, das sich in erzieherischer und kultureller Hinsicht positiv auswirken wird.»

Zu diesem Postulat bemerkt die Botschaft, daß es im wesentlichen davon ausgehe, «es sei grundsätzlich nur ein einziges Programm für die ganze Schweiz und nur eine Stunde im Tag zu senden». Dieser Gedanke übergehe «den legitimen Anspruch der drei großen Sprachgebiete auf eigene Fernsehprogramme».

Das Postulat Büchi enthält einen durchaus erwägenswerten Vorschlag, der den Vorteil hätte, daß er die Allgemeinheit wenig belastet. Schon aus diesem Grunde hätte das Postulat eine eingehendere Erörterung sowie auch eine Berücksichtigung in den Schlußfolgerungen verdient. Besonders bedauerlich wirkt es, daß bereits während der Versuchsperiode vom Bundesrat von einem «legitimen Anspruch» aller drei Landesgegenden auf einen eigenen Studiobetrieb gesprochen wird. Ganz abgesehen davon, daß die legitimen Grundlagen für das Fernsehen (im Sinne von Verfassung und Gesetz) erst noch geschaffen werden müssen, fragt man sich, wie die Verfasser der Botschaft dazu kommen, bereits jetzt die in finanzieller Hinsicht überaus weittragende Frage der Mehrheit oder Einheit des Studiobetriebes weitgehend zu präjudizieren. Auch ein stark reduzierter und zentralisierter Studiobetrieb wird nicht eo ipso zu einer Vernachlässigung «legitimer Ansprüche» der verschiedenen sprachlichen Gruppen unseres Landes führen müssen. Es ist sehr wohl ein gesamtschweizerisches Fernsehstudio an einem Standorte denkbar, der sich für alternierende Sendungen in deutscher, französischer und evtl. italienischer Sprache eignet. Überdies dürften sich bei einem stark reduzierten Studiobetrieb qualitativ bessere Programme erzielen lassen als bei einer allzu großen Aufsplitterung der Mittel.

Warum nicht Verzicht auf ein eigenes Fernsehprogramm?

Die kurze Abfertigung des Postulates Büchi erscheint um so unbegreiflicher, als sich noch weit durchgreifendere Regelungen des Fernsehens denken ließen, ohne daß damit dem Schweizervolk eine neue technische Entwicklung vorenthalten bliebe. So läßt sich die Frage aufwerfen, ob sich die kleine Schweiz, wenigstens solange nicht eine sehr beträchtliche Zahl von Fernsehkonzessionären gewonnen werden kann, nicht einen vollständigen Verzicht auf einen eigenen Studiobetrieb leisten könnte. Die schweizerischen Fernsehfreunde wären dann einstweilen auf den direkten Empfang oder auf die Übertragung ausländischer Programme über das schweizerische Fernsehnetz angewiesen.

Der Versuchsbetrieb hat gezeigt, daß das Fernsehen mit eigenem Programmbetrieb technisch möglich ist. Dies braucht noch lange nicht zu bedeuten, daß man von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, solange nicht eine minimale Zahl von Konzessionären von z. B. 25 000 oder 35 000 gesichert erscheint. Niemand besitzt «Ansprüche» auf eigene Fernsehprogramme. Ebenso besteht keinerlei «Pflicht» des Bundes, ohne entsprechende Einnahmen Millionen von Franken für schweizerische Fernsehprogramme auszugeben.

Die überaus geringe Zahl von Konzessionären beweist, daß einerseits ein selbsttragender Studiobetrieb noch nicht durchführbar erscheint und andererseits die Television einstweilen keine schwerwiegenden Probleme der «geistigen Landesverteidigung» heraufbeschwört. Im heutigen Stadium genügt es deshalb an und für sich, wenn der Bund in Weiterentwicklung des Telegraphenregals dem schweizerischen Publikum die technischen Möglichkeiten für den Fernsehempfang durch den Anschluß an das europäische Fernnetz erschließt. Aus den Überschüssen der Konzessionsgebühren ließen sich Rückstellungen für den spätern Ausbau eines schweizerischen Fernsehprogramms machen. Es muß als großer Mangel der Botschaft bezeichnet werden, daß sie sich auch mit dieser Möglichkeit einer finanziell wenig anspruchsvollen Regelung, wie sie z. B. in einem Artikel des Schweizerischen Frauenblattes zur Diskussion gestellt worden ist (vgl. «Schweizerisches Frauenblatt», Nr. 38 vom 17. September 1954), nicht auseinandersetzt.